



Satzung des Reit- und Fahrvereins Karben e.V.

Abschrift mit Ergänzung 22.11.1992 HW
Stand 2008

www.reiten-in-Karben.de -- www.Reitverein-Karben.de -- info@Reitverein-Karben.de

G- Stelle: Am Hellenberg 9 – 61184 Karben

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Karben“, nachfolgend „RuF-Karben“ genannt. Er wurde am 29.06.1974 gegründet und hat seinen Sitz in Karben.

Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) und im Verband der Hessischen Reit- und Fahrvereine.

Der RuF-Karben soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der RuF-Karben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

1. die Ausbildung aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, insbesondere der Jugend, im Reiten und Fahren mit Pferden und im Voltigieren, sowie in Haltung und Umgang mit Pferden.
2. die Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessenten in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Reit- und Fahrwesen, Leistungsprüfungen und Reitsportwettbewerben zusammenhängen.
3. die Veranstaltung und Beschickung von Pferdesportveranstaltungen (gem. den Vorschriften der Leistungsprüfungsordnung der FN und den Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen (LKH)).

4. die Vertretung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen durch:
 - 4.1 Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - 4.2 Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport und die Pferdehaltung betreffen.

Der RuF-Karben enthält sich bei der Verfolgung seiner Ziele jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des RuF-Karben anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Für jugendliche Mitglieder von 14 bis 18 Jahren kann eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung eingerichtet werden.

§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung der Mitgliedskarte und setzt die Bezahlung des Eintrittsgeldes und des 1. Monatsbeitrags voraus.

Jugendliche müssen mit Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormunds vorlegen.

§ 7 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 30. September zu erfolgen hat.
2. durch Tod.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - 3.1 drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - 3.2 sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. durch Ausschluss nach Anhören des Ältestenrates durch den Vorstand, und zwar
 - 4.1 bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - 4.2 wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
 - 4.3 wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand (nach

Anhörung des Ältestenrates). Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 8 **Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen Teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihrer Stimmrechte mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Eine Ausnahme bildet die Wahl des Jugendwarts.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines von diesen bestellten Organen, eines Abteilungsobmanns oder Reitlehrers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobmänner und Reitlehrer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
5. etwa anfallende körperliche Arbeiten zum Ausbau des Reitgeländes, der Errichtung von Stallungen der Pferde oder Arbeiten, die bei der Organisation eines Turniers anfallen, unentgeltlich auszuführen. Es erfolgt also keinerlei finanzielle Entlohnung für etwa geleistete Arbeiten. Material wird nach Vereinbarung mit dem Vorstand durch die Vereinskasse unter Vorlage entsprechender Belege zur Zahlung übernommen.
6. Von den aktiven Mitgliedern – Reiterinnen und Reitern – sind 10 Pflichtstunden im Jahr zu leisten oder 5,- Euro pro Stunde zu entrichten. Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. auch eine höhere Stundenzahl festzulegen.
7. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- 7.1 Warnung
 - 7.2 Verweis
 - 7.3 Geldbuße.
8. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
- 8.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren und zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
 - 8.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - 8.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
9. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferde geahndet werden.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (§ 11)
- 2. der Ältestenrat (§ 12)
- 3. die Mitgliederversammlung (§13).

§ 11

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem Schatzmeister
 - 1.4 dem Sportwart
 - 1.5 dem Jugendwart
 - 1.6 dem Schriftführer
 - 1.7 bis zu 6 Beisitzern.
- 2. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des RuF-Karben. Er verfügt über die vereinseigenen Mittel. Zahlungen im Einzelfall, die über den Betrag von 1.000,- Euro hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands gemäß § 11, Abs. 1.
- 4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des RuF-Karben im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
- 6. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
- 7. Der Vorstand soll monatlich einmal zusammenkommen. Er wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand

ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgende Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden.

8. Außerhalb des geschäftsführenden Vorstandes können einzelne Vorstandsämter in Personalunion wahrgenommen werden.

§ 12 **Der Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Obmann.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - 2.1 ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr durchschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglieder des Vereins sind.
 - 2.2 Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - 4.1 die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - 4.2 die Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
 - Änderungen des Vereinszwecks
 - Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen
 - Verfahren gegen Mitglieder
 - Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.

Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat sein.
6. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 13 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal einberufen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt weiterhin schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a) Verlesung und Genehmigung des Ergebnisprotokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Jahresbericht des Vorstands und der Obmänner
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer)
 - f) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
- 4.1 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 4.2 Wahl des Vorstands
 - 4.3 Wahl der Kassenprüfer
 - 4.4 Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - 4.5 Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands
 - 4.6 Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - 4.7 Enthebung von Vorstandsmitgliedern von ihren Ämtern. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
 - 4.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gem. § 19 der Satzung.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt (§ 8 Ziffer 2).
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Sie müssen mit der Einladung angekündigt sein.
Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Bei jeder Wahl ist schriftlich zu wählen, bei der sich mehrere Kandidaten zur Wahl stellen (§-Änderung ab 16.03.1984).
- Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.
6. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder zwei Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls mit zu unterschreiben haben.

§ 14 **Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfungen des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16 **Jugendabteilung**

Es sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird.

§ 17 **Ehrenmitglieder**

Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich.

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 18 **Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 19 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei viertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Verband der Hessischen Reit- und Fahrvereine, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports gemeinnützig zu verwenden hat.

Karben, 23. März 2007 Abschrift – f.d.R.: Thomas Wamser (1. Vorsitzender)